

KOMMENTAR
Rudolf Siart

Der Staat als Fitnesscoach



Unser Staat kümmert sich ja um Vieles – mit der Familienbeihilfe um die Finanzierung der Kleinen (mehr schlecht als recht) – durch die Regelung des 13. und 14. um UHaube und Weihnachtsgeschenke. Nun darf man feststellen, dass ihm auch unsere Kondition ein echtes Anliegen ist! Verwendet man nämlich ein Fahrrad für berufliche Fahrten, so ist ein Kilometersatz von 0,24 Euro anzuwenden! Maximal 480 Euro pro Jahr sind für berufliche Fahrten mit dem privaten Fahrrad als Werbungskosten anzusetzen! Genauso wie beim KFZ sind die Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb ausgenommen. Fahren Sie also mal zu Geschäftsterminen in der Stadt mit dem Fahrrad. Es rechnet sich doppelt: für Vermögen und Fitness! Zuschläge für bergige Strecken gibt es allerdings keine. Und wenn wir schon gerade bei staatlicher Obsorge und bergigem Terrain sind. In einer – zugegeben schon etwas älteren – Erkenntnis hat der VwGH festgestellt, dass „... das auf Schutzhütten des Alpenvereines entgeltlich abgegebene heiße Wasser, das von Gästen zur Zubereitung von Tee verwendet wird...“ (§ 1 Abs. 2 Tiroler GetränkeStG), nicht der Getränkesteuer unterliegt, da heißes Wasser ein flüssiger Grundstoff, und noch kein Getränk ist. Denn, so die Begründung: „... es fand sich in langjährigen Beobachtungen einzelner Senatsmitglieder über Trinkgewohnheiten auf Hochgebirgshütten, ... kein Anhaltspunkt. Auch in der Alpin-, Brauchtums- und Kochbuchliteratur war nichts zu finden. Auch ist den Mitgliedern des Senats kein lokaler Brauch des Heißwassertrinkens bekannt geworden...“ Auch Höchstgerichte müssen sich offenbar hin und wieder mit banalen Dingen wie Ortstafeln und Heißwasser beschäftigen.



Finanzamt is watching you

Kennzahlencheck in Steuererklärungen

Jedes Jahr muss die Steuererklärung abgegeben werden. Neu ist, dass die bloße Beilage der Bilanz oder der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung nicht mehr genügt. Die Steuerpflichtigen müssen dem Finanzamt neben der Bekanntgabe des Gewinns in ihrer Steuererklärung auch bestimmte Ausgaben – so sie angefallen sind – zusätzlich gesondert ausweisen und diesen bestimmten Kennzahlen zuordnen. Die Intention hinter dieser Aufgliederungs-Pflicht liegt auf der Hand: die Finanzverwaltung kommt so zu gigan-

tischem statistischen Datenmaterial, das sich mit jeder eingereichten Steuererklärung verdichtet. Da Steuererklärungen bereits überwiegend elektronisch eingereicht werden, können Finanzämter auf Knopfdruck Auswertungen erstellen. Dabei wird mit „Kennzahlen“ operiert. Ermittelt wird für ein Unternehmen beispielsweise eine Quote der Personalkosten am Umsatz. Oder das Verhältnis Wareneinsatz zu Umsatz. Diese Quote kann nicht nur über die Jahre verglichen und auf auffällige Veränderungen hin untersucht werden. Es kann auch überprüft werden, ob diese Quote

verglichen mit Unternehmen der gleichen Größe derselben Branche außergewöhnliche Schwankungen aufweist. In diesem Fall kann das Finanzamt aufgrund seiner EDV-Auswertung schon vor einer Betriebsprüfung nachfragen.



TO DO

Jene Kennzahlen, die offensichtlich auch von der Finanz geprüft werden, sollten vor Abgabe einer Steuererklärung einem Plausibilitäts-Check unterzogen werden. Bei Schwankungen sollten die entsprechenden Ursachen dokumentiert werden, damit kein Erklärungsnotstand eintritt. Ein derartiger Check macht darüber hinaus auch betriebswirtschaftlich und als interne Kontrollmaßnahme Sinn.



Tue Gutes und setz' es ab!

Absetzbarkeit von Sponsoring und Spenden

Unter Sponsoring versteht man die Bereitstellung von Geld- oder Sachmitteln an Personen oder Organisationen im sportlichen, kulturellen oder sozialen Bereich durch ein Unternehmen, welches dafür Öffentlichkeitswirksamkeit bzw. Werbeleistung als wirtschaftlich relevante Gegenleistung erhält. Demgegenüber sind Spenden freiwillige Zuwendungen, die ohne Gegenleistung erbracht werden. Was kann nun davon steuerlich abgesetzt werden? Sponsor-Zahlungen sind dann Betriebsausgaben, wenn sie eine angemessene Gegenleistung für die Verpflichtung des Gesponserten darstellen und Werbeleistung erbringen. Der Sponsortätigkeit muss eine breite öffentliche Werbewir-

kung zukommen. Ein gesponserter Sportler oder Künstler muss sich also als Werbeträger eignen. Spenden sind nur dann steuerlich bis zu 10 Prozent des Gewinnes abzugsfähig, wenn sie an begünstigte Empfänger erbracht werden (homepage BMF unter <https://www.bmf.gv.at/steuern/fachinformation/einkommensteuer/absetzbarespenden>). Derart begünstigte Empfänger sind dort aufgezählt: Überwiegend handelt es sich dabei um Einrichtungen, die mit Bildung und wissenschaftlicher Forschung befasst sind (Universitäten, Forschungs-Fonds). Spenden an humanitäre Organisationen sind nicht steuerlich absetzbar. Hilfe an Bedürftige muss also gleichsam als Privatvergnügen vom versteuerten Einkommen bestritten werden.



Focus-Photos.com



TIPP

Eine genaue Definition und Dokumentation der vereinbarten Werbeleistungen und des Werbeeffekts sichert dem Sponsor die steuerliche Absetzbarkeit seiner Sponsor-Gelder. Der Werbeeffekt muss plausibel sein und einem objektiven Fremdvergleich standhalten.